

**Einreicher:** Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung      **Böhlen, den**      10.06.2022

**Antragsnummer:** 2022/078  
**Datum der Sitzung:** 21.06.2022  
**öffentlich**

## **Beschlussantrag an den Stadtrat**

---

### **Gegenstand des Antrages:**

Beschluss Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Witznitz" der Stadt Böhlen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt dem gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Witznitz" der Stadt Böhlen zwischen der Stadt Böhlen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Berndt und dem Vorhabenträger, der Moveon Energy GmbH, Glück-Auf-Straße 35/37, 04575 Neukieritzsch, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Poguntke, zu.

**Beschluss-Nr.:**

**Beschlusstag:** 21.06.2022

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....  
Bürgermeister

**Grundlage der Beschlussfassung:** § 12 Abs. 1 BauGB, § 2 der Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben: keine  
zu ändern: keine

**Vorlage wurde vorberaten mit:**

- Verwaltungsausschuss .....  
Unterschrift/Datum
- Technischer Ausschuss .....  
Unterschrift/Datum
- Gleichstellungsbeauftragte .....  
Unterschrift/Datum

**Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:**

- Haupt- und Ordnungsamt .....  
Unterschrift/Datum
- Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung  
und Wirtschaftsförderung .....  
Unterschrift/Datum
- Amt für Finanzen .....  
Unterschrift/Datum

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:**

**Abweichende oder ablehnende Meinungen:**

**Verantwortlich für die Durchführung:** Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und  
Wirtschaftsförderung

## **Begründung**

Die Moveon Energy GmbH beabsichtigt, im Bereich des ehemaligen Abbaugebiets des Tagebaus Witznitz die Errichtung einer ca. 503,30 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan die städtebaulichen Rahmenbedingungen schaffen.

Der Stadtrat kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB durch den Abschluss eines Durchführungsvertrages verpflichtet.

Aufgrund der Vorhabenbezogenheit des Bebauungsplans „Energiepark Witznitz“ der Stadt Böhlen ist daher zwingend ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Der Durchführungsvertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen und wird notariell beurkundet.

Unterschrift  
Einreicher:

Unterschrift  
Bürgermeister: